

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Senat hat gestern die 53. Verordnung zur Neufassung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (HmbSARS-CoV-EindämmungsVO oder kurz EVO) veröffentlicht. Die Verordnung gilt ab heute (Sonabend, 23. Oktober) zunächst bis zum 20. November. Die Lesefassung findet sich im Internet unter www.hamburg.de/verordnung/

A. Die Änderungen im Überblick

Mit der 53. Neufassung der EVO weitet der Senat das **2G-Zugangsmodell** noch einmal deutlich aus – künftig kann es nicht nur bei Veranstaltungen und in der Gastronomie, sondern auch in weiten Bereichen des Einzelhandels sowie bei Dienstleistungen der Körperpflege und Körperhygiene angewandt werden. Klargestellt wurde ferner, dass auch Seniorengruppen sich unter 2G treffen können.

Verlängert wurde erneut die **Übergangsregelung für Jugendliche**: Unter 18-Jährige dürfen bis auf weiteres auch ohne Impf-, Genesenen- oder Testnachweis (da in den Schulen getestet wird) an 2G-Veranstaltungen teilnehmen.

Daneben findet sich jetzt eine gesonderte Regelung für den Betrieb von **Weihnachts- und Wintermärkten**: Sie können entweder frei zugänglich stattfinden (dann aber ohne Verzehr) oder mit nach 2G oder 3G abgegrenzten Verzehrzonen oder komplett nach 2G oder 3G abgegrenzt.

Ansonsten finden sich **keine für kirchliches Leben relevanten Änderungen** in der 53. Neufassung.

Das bedeutet: Kirchliche Veranstaltungen können nach wie vor alternativ nach zwei Verfahren angeboten werden: Entweder nach dem **3G-Modell** für Personen, die geimpft, genesen oder getestet sind oder nur für Personen, die geimpft oder genesen sind (**2G-Modell**). Bei 2G –Veranstaltungen gilt grundsätzlich nur noch die Pflicht, allgemeine Hygiene- und Schutzmaßnahmen einzuhalten und Kontaktdaten zu erheben. Die **Maskenpflicht entfällt** jetzt, ebenso die Pflicht, Abstand zu halten und die Kapazitäten zu begrenzen.

Gottesdienste können nach wie vor gänzlich anderen ohne Nachweis von Impfung, Genesung oder Test besucht werden. Auch sie können jedoch nach dem 2G-Modell angeboten werden. Theoretisch können sie auch nach dem 3G-Modell stattfinden, was aber wenig Vorteile bringt (s.u.).

Nach Angaben des Senats hat sich die Einführung des 2G-Zugangsmodells nach wie vor bewährt. Obwohl mittlerweile sehr viele Einrichtungen teilnehmen, wurde in diesen Veranstaltungen bis auf einzelne Ausnahmen kein wesentliches Infektionsgeschehen beobachtet.

Grundsätzlich gilt für Veranstaltungen nach dem **2G-Modell** (siehe auch § 10j):

- Alle Personen, die bei einer solchen Veranstaltung im Raum sind, müssen geimpft, genesen oder unter 18 Jahre alt sein. Dies gilt auch für alle Beschäftigten und Mitwirkenden einschließlich der Musiker/innen (auch wenn sie auf der Empore sitzen). Ausnahmen sind auch dann nicht möglich, wenn jemand einen PCR-Test vorlegt, weil es ja auch um den Schutz der betreffenden Person selbst geht.

- Am Eingang zur Veranstaltung muss der Impf- oder Genesenen-Nachweis kontrolliert werden. Dies soll vorrangig elektronisch geschehen (mit der App „CovPassCheck“ des RKI). Zusätzlich muss der Personalausweis o.ä. kontrolliert werden.

- Die Veranstalterin (zB die Kirchengemeinde) muss die Teilnahme am 2G-Modell anzeigen. Das geschieht unter folgendem Link: www.hamburg.de/zwei-g-zugangsmodell-anzeige/

ACHTUNG: Es ist nicht nötig, jede einzelne Veranstaltung anzumelden. Es reicht, sich einmal als Kirchengemeinde/Einrichtung zu registrieren (unter Betrieb/Einrichtung, dort die Rubrik: Religionsgemeinschaft). Und: Die Anmeldung bedeutet nicht, dass man dann nur noch Veranstaltungen nach dem 2G-Modell anbieten muss.

- Veranstaltungen und Gottesdienste nach dem 2G-Modell müssen deutlich als solche gekennzeichnet sein, möglichst schon in der Ankündigung, in jedem Fall aber am Eingang.

Eine Kirchengemeinde/Einrichtung kann also wählen, wie sie ihre Veranstaltungen und Gottesdienste anbietet:

- Veranstaltungen entweder nach 2G oder nach 3G,
- Gottesdienste entweder ohne G-Nachweis oder nach 2G (oder nach 3G).

B. Die wichtigsten Passagen der Verordnung im Detail:

Für die kirchliche Arbeit besonders relevant sind die folgenden Punkte:

§ 3 (unverändert): Personen müssen an öffentlichen Orten einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander wahren. Das **Abstandsgebot** gilt nicht für Mitglieder eines gemeinsamen Haushaltes sowie für Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht. Außerdem gilt es nicht für Zusammenkünfte mit bis zu zehn Personen aus beliebig vielen Haushalten (Kinder unter 14 Jahren und vollständig geimpfte sowie genesene Personen nicht mitgerechnet).

§ 4 (unverändert): Darüber hinaus dürfen sich Personen an öffentlichen Orten gemeinsam aufhalten „für die Berufsausübung“, im ÖPNV, in Kitas, Schulen und Hochschulen sowie im weitesten Sinne zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder der Verwaltung, etwa „als Mitglied einer Bezirksversammlung oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Gremien“ (also auch Gremien der Kirchen, die Körperschaften öffentlichen Rechts sind). Auch können Einrichtungen „der Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtungen der Jugend- und Familienhilfe, soziale Hilfs- und Beratungseinrichtungen“ arbeiten.

§ 4a (unverändert): Der §4a bezieht sich nur auf private Zusammenkünfte, die dann so wie in den unter § 3 genannten Fällen mit bis zu zehn Personen ermöglicht werden, wobei Geimpfte und Genesene nicht mitgezählt werden. Größere private Feiern unterliegen den Vorgaben für Veranstaltungen nach § 9.

§ 5 (unverändert): Für jegliche Art von Veranstaltungen, auch Gottesdienste, gelten folgende **Hygienemaßnahmen:**

- Abstandsgebot und Zugangsbegrenzung (außer bei 2G-Veranstaltungen),

- Personen mit Corona-typischen Krankheitssymptomen haben keinen Zutritt,
- Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände muss vorhanden sein,
- häufig benutzte Oberflächen sowie Sanitäranlagen sind regelmäßig zu reinigen,
- in geschlossenen Räumen ist ausreichende Lüftung zu gewährleisten.

§ 6 (unverändert): Für Veranstaltungen, auch Gottesdienste, ist ein schriftliches **Schutzkonzept** zu erstellen. Darin müssen die Maßnahmen nach § 5 aufgeschrieben werden. Der Veranstalter muss dafür sorgen, dass dieses Konzept umgesetzt wird.

§ 7 (unverändert): Eine **Kontaktdatenerhebung** per App wird ausdrücklich empfohlen, auch im Hinblick auf die Plausibilität: Bei einer Kontaktdatenerhebung auf Papier muss geprüft werden, ob die Angaben plausibel sind, bei der App reicht der Blick darauf, ob die Teilnehmenden sie ordnungsgemäß anwenden.

§ 8 (unverändert): Es gibt Bereiche, in denen die **Maskenpflicht** nicht nur durch das Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder höherwertige Maske, v.a. FFP2), sondern auch durch einen einfachen Mund-Nasen-Schutz erfüllt wird. Weiterhin wird das Tragen einer Maske in geschlossenen (nicht privaten) Räumen auch dann empfohlen, wenn es nicht vorgeschrieben ist.

§ 9 (unverändert): Die in diesem Paragraphen aufgeführten Vorgaben für Veranstaltungen gelten nicht für Gottesdienste, sie sind aber auf andere kirchliche Veranstaltungen anwendbar, also z.B. auch auf den Kirchenkaffee nach dem Gottesdienst. Eine Veranstaltung darf nur nach dem 2G- oder nach dem 3G-Modell stattfinden. Die Nachweise müssen in beiden Fällen kontrolliert werden.

Nach dem 2G-Modell:

Die Teilnehmenden müssen über einen Impf- oder Genesenen-Nachweis verfügen oder jünger sein als 18 Jahre. Dies ist am Eingang zu kontrollieren.

Die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen, es sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden nach § 7 zu erheben.

Darüber hinaus gelten keine weiteren Einschränkungen, also weder Abstandsgebot noch Obergrenze noch Maskenpflicht.

Nach dem 3G-Modell:

Die Teilnehmenden müssen über einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis verfügen. Dies ist am Eingang zu kontrollieren.

In geschlossenen Räumen dürfen ohne feste Sitzplätze bis zu 50, mit festen Sitzplätzen bis zu 100, im Freien ohne feste Sitzplätze bis zu 250, mit festen Sitzplätzen bis zu 500 Personen zusammenkommen. In Einzelfällen können Veranstaltungen (drinnen wie draußen) mit mehr Teilnehmenden vom Gesundheitsamt genehmigt werden, sie müssen aber gesondert beantragt und begründet werden.

Voraussetzung sind die Einhaltung von Hygienemaßnahmen, das Vorliegen eines Schutzkonzeptes, das Tragen medizinischer Masken (nur drinnen) und die Erhebung von Kontaktdaten. Der Einlass darf nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gewährt werden (PCR-Test nicht älter als 48 Stunden, Schnelltest nicht älter als 24 Stunden). Vollständig Geimpfte können stattdessen ihren Impfpass und Genesene ihren Genesenen-Nachweis vorlegen. Es dürfen Speisen und Getränke gereicht werden, allerdings ist ein Verzehr nur am festen Sitz- oder Stehplatz möglich.

Die Sitzplätze können auch im „Schachbrettmuster“ angeordnet werden, also immer ein Sitz links und rechts frei, jeweils reihenweise versetzt. Dabei braucht zwischen Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 kein Sitz frei zu bleiben. Es dürfen also Menschen aus einem Haushalt sowie bis zu zehn Personen aus verschiedenen Haushalten zusammensitzen.

Kommentar: Man kann damit eine Veranstaltung in Zehnergruppen einteilen, allerdings sollten diese Zehnergruppen auf Bekanntschaft und auf Freiwilligkeit beruhen: Niemand sollte gegen seinen Willen in einen „Zehnerblock“ ohne Abstand zur Nachbarperson platziert werden. Bei Gottesdiensten ohne Zugangsbeschränkungen (also weder nach 2G noch nach 3G) kann das Schachbrettmuster keine Anwendung finden. Es ist jedoch denkbar, dass bis zu zehn Personen, die sich kennen, zusammensitzen.

§ 10a (unverändert): Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt für den Publikumsverkehr in allen öffentlich zugänglichen Gebäuden, in denen dies nicht extra geregelt ist (wie etwa für Gottesdienste und Veranstaltungen). An Arbeitsplätzen gelten die allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften.

§ 10 h (unverändert): Wo **Testnachweise** für Einrichtungen und Angebote verlangt werden, kann das folgendermaßen erfüllt werden:

- durch einen PCR-Test (nicht älter als **48 Stunden**, vorgenommen von einem anerkannten Testzentrum),
- durch einen Schnelltest (nicht älter als **24 Stunden**, vorgenommen von einer anerkannten Testzentrum),
- durch einen Coronavirus-Impfnachweis (letzte Impfung vor mindestens zwei Wochen)
- durch einen Genesenennachweis.

Es besteht alternativ auch die Möglichkeit, dass der Veranstalter die Teilnehmenden unmittelbar vor Ort einem Schnelltest unterzieht. Dies muss allerdings durch qualifiziert geschulte Personen geschehen.

Kinder unter sieben Jahre sind von der Testpflicht befreit. Dies gilt auch für alle Schülerinnen und Schüler, da sie regelmäßig in den Schulen getestet werden.

Kommentar: Eine Testpflicht besteht derzeit grundsätzlich bei allen Veranstaltungen (siehe §§ **9, 18, 19**) außer beim 2G-Modell, nicht aber bei Gottesdiensten.

§ 10j (unverändert): Hier werden die Modalitäten des **2G-Modells** bestimmt (s.o.). Notwendig sind die Vorlage und Kontrolle des Impf- bzw. Genesenennachweises sowie eines „amtlichen Lichtbildausweises“ (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein), vorherige

Anzeige der Veranstaltung via Internet, deutliche Kennzeichnung der Veranstaltung (also Hinweis, dass sie nur mit Impf- oder Genesenennachweis besucht werden darf). Zugleich wird klargestellt, dass die Einrichtung bei einem Verstoß vorübergehend oder dauerhaft das Recht verlieren kann, 2G-Veranstaltungen anzubieten.

§ 11 (unverändert): Für **religiöse Veranstaltungen** oder Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen etc. oder entsprechende Veranstaltungen unter freiem Himmel sind folgende Voraussetzungen genannt, sofern sie nicht nach dem 2G- oder 3G-Modell stattfinden („0G“):

- Es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach **§ 5**.
- Es muss ein Schutzkonzept nach **§ 6** erstellt werden
- Es gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Die Zahl der Teilnehmenden richtet sich ohne absolute Obergrenze nach den Möglichkeiten vor Ort, das Abstandsgebot einzuhalten und das Hygienekonzept umzusetzen. Dazu gehört auch, dass es an den Ein- und Ausgängen nicht zu Stauungen kommt.
- Gemeindegesang in geschlossenen Räumen ist dann zulässig, wenn eine medizinische Maske getragen wird. Alternativ kann die Maske in Analogie zu der Regelung für Chöre in **§ 19** beim Singen abgenommen werden, wenn die betreffenden Personen ein negatives Testergebnis nach **§ 10h** vorgelegt haben, also geimpft, genesen oder getestet sind. Allerdings muss der Abstand dann 2,5 Meter betragen.
- Immer dann, wenn zu erwarten ist, dass die Kapazitäten ausgeschöpft werden, soll mit Anmeldungen gearbeitet und der Zugang kontrolliert werden. Das bezieht sich vor allem darauf, dass die Zahlen eingehalten werden. Es geht nicht darum, dass personalisierte Tickets ausgegeben werden müssen.

Das 3G-Modell wäre für Gottesdienste möglich:

- Die Teilnehmenden müssen über einen Impf- oder Genesenen-Nachweis nach **§ 10h** verfügen oder jünger sein als 18 Jahre, dies muss am Eingang kontrolliert werden.
- Die Teilnehmenden könnten analog zur Sitzordnung bei Kulturveranstaltungen im **Schachbrettmuster** platziert werden, dann darf allerdings (wie bei Kulturveranstaltungen) nicht gesungen werden.
- Beim **Singen** dürfte die Maske abgenommen werden, wenn es zugleich der Abstand zwischen den Teilnehmenden grundsätzlich auf 2,5 Meter vergrößert wird.

Kommentar: Diese Variante bringt gegenüber „0G“ kaum Vorteile – zwar hätte man mehr Sitzplätze durch das Schachbrettmuster, dürfte dafür aber gar nicht singen. Da bei 3G außerdem am Eingang Nachweise kontrolliert werden müssten, kann man auch gleich auf 2G setzen.

Nach dem 2G-Modell:

- Die Teilnehmenden müssen über einen Impf- oder Genesenen-Nachweis nach **§ 10h** verfügen oder jünger sein als 18 Jahre dies muss am Eingang kontrolliert werden.

- Die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen, es sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden nach § 7 zu erheben.

- Darüber hinaus gelten **keine weiteren Einschränkungen**, also weder Abstandsgebot noch Obergrenze noch Maskenpflicht (auch nicht beim Singen).

Kommentare:

1. **Gesangbücher** dürfen genutzt werden.

2. Zur Erhebung von **Kontaktdaten**: Sie sollte weiterhin erfolgen, entweder auf Papier oder mit der Luca-App, und zwar sowohl drinnen wie draußen. Die EVO schreibt die Kontaktnachverfolgung nicht zwingend vor, weil wir als Kirche sie selbst empfehlen. Bei Gottesdiensten unter 2G ist die Kontaktnachverfolgung ohnehin vorgeschrieben.

3. Zu den **Sitzplätzen**: Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 (also Menschen aus einem Haushalt sowie bis zu zehn Personen aus verschiedenen Haushalten) dürfen zusammensitzen. Allerdings sollten solche Zehnergruppen auf Bekanntschaft und auf Freiwilligkeit beruhen: Niemand sollte gegen seinen Willen in einen „Zehnerblock“ ohne Abstand zur Nachbarperson platziert werden.

- Für **Trauerfeiern** (auch weltliche) gelten die gleichen Vorgaben wie für die Gottesdienste, nur dass hier die Erhebung der Kontaktdaten ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Auch Trauerfeiern können (müssen aber nicht) unter 3G oder unter 2G stattfinden, dann gelten die oben bei den Gottesdiensten beschriebenen jeweiligen Regeln.

§ 18 (unverändert): In Absatz 1 werden die Vorgaben für Kulturveranstaltungen in Theatern, Opern-, Konzert und Literaturhäusern etc. aufgeführt. Der Begriff „Konzertsäle“ schließt auch Kirchen und große Gemeindesäle mit ein (feste Bestuhlung, geregelte Zu- und Abgänge, entsprechende Lüftung/großes Raumvolumen).

Nach dem 2G-Modell:

- Die Teilnehmenden müssen über einen Impf- oder Genesenen-Nachweis nach § 10h verfügen oder jünger sein als 18 Jahre. Dies ist am Eingang zu kontrollieren.

- Die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen, es sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden nach § 7 zu erheben.

- Darüber hinaus gelten keine weiteren Einschränkungen, also weder Abstandsgebot noch Obergrenze noch Maskenpflicht.

Nach dem 3G-Modell:

- Die Teilnehmenden müssen über einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis nach § 10h verfügen. Dies ist am Eingang zu kontrollieren.

- Die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen, es sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden nach § 7 zu erheben.

- Weitere Voraussetzungen ist Tragen medizinischer Masken, auch am Platz. Darbietende können die Masken ablegen, auch beim Verzehr von Speisen und Getränken darf sie abgelegt werden. Eine Vorbuchung ist nicht vorgeschrieben.

Für Kulturveranstaltungen unter freiem Himmel gelten die Vorgaben des **§ 9**. hier braucht keine Maske getragen zu werden.

Für den Besuch von Museen, Gedenkstätten etc. gelten weitgehend identische Bedingungen, jeweils nach 2G oder 3G. Gruppenführungen dürfen drinnen wie draußen mit beliebig vielen Personen stattfinden, solange das Abstandsgebot eingehalten werden kann (nur unter 3G).

§ 18c (neu): Weihnachtsmärkte können stattfinden, und zwar theoretisch nach vier verschiedenen Modellen:

- Unter „0G“, dann aber ohne gastronomische Angebote,
- mit abgegrenzten Bereichen für gastronomische Angebote, in denen dann 3G- oder 2G-Regeln gelten
- komplett unter 3G
- komplett unter 2G

Kommentar: Die meisten Anbieter werden die Weihnachtsmärkte nach dem 2G-Zugangsmodell anbieten.

§ 19 (unverändert): Bei außerschulischen Bildungs- und Fortbildungsveranstaltungen gelten folgende Regeln:

Nach dem 2G-Modell:

- Die Teilnehmenden müssen über einen Impf- oder Genesenen-Nachweis nach **§ 10h** verfügen oder jünger sein als 18 Jahre.
- Die allgemeinen Hygienevorgaben nach **§ 5** sind einzuhalten, ein Schutzkonzept nach **§ 6** ist zu erstellen, es sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden nach **§ 7** zu erheben.
- Darüber hinaus gelten **keine weiteren Einschränkungen**, also weder Abstandsgebot noch Obergrenze noch Maskenpflicht.

Nach dem 3G-Modell:

- Die Teilnehmenden müssen über einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis nach **§ 10h** verfügen.
- Die allgemeinen Hygienevorgaben nach **§ 5** sind einzuhalten, ein Schutzkonzept nach **§ 6** ist zu erstellen, es sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden nach **§ 7** zu erheben.
- In geschlossenen Räumen muss eine medizinische Maske getragen werden. Lerngruppen dürfen nicht durchmischt werden. Eine zahlenmäßige Obergrenze ergibt sich aus **§ 9** bzw. der

Raumgröße. Bei künstlerischen und musikalischen Bildungsangeboten darf die Maske abgenommen werden, soweit dies „zwingend erforderlich“ ist.

Proben von Chören bzw. mit Blasinstrumenten dürfen draußen wie drinnen stattfinden. Eine Größe von Chören ist hierbei nicht vorgegeben. Finden die Proben drinnen statt, muss ein negatives Testergebnis nach §10h vorliegen (getestet, genesen, geimpft). Auch ist drinnen ein Abstand von 2,5 Metern zueinander vorgeschrieben, dort muss auch eine Maske getragen werden, die beim Singen aber abgenommen werden darf.

Kommentare:

1. Kirchliche Veranstaltungen lassen sich als Veranstaltung (nach § 9), Freizeitveranstaltung (§ 17) oder Bildungsveranstaltung (§ 19) werten. Es gibt hier aber in den Regelungen keine Unterschiede mehr.
2. Die Auftritte von Chören unterliegen im Prinzip denselben Bedingungen wie die Proben von Chören. Ein „2G-Chor“ kann aber nicht ohne Abstände in einer 3G-Veranstaltung oder einem Gottesdienst „ohne G“ auftreten.
3. Theoretisch wäre es denkbar, die Chormitglieder in Zehnerblöcke zu setzen mit jeweils 2,5 Metern Abstand dazwischen. In der behördlichen Auslegungshilfe wird davon jedoch inzwischen ausdrücklich abgeraten.

§ 23 (unverändert): Schulen müssen einen Hygieneplan aufstellen. Jahrgänge sollen nicht durchmischt werden. Es kann Masken- und Testpflicht verhängt werden (beides in Hamburg nach wie vor vorgeschrieben).

§ 24 (unverändert): Kindertagesstätten sind geöffnet und im Regelbetrieb. Die Kita-Träger sind verpflichtet, den Beschäftigten wöchentlich drei Angebote für kostenlose Corona-Tests zu unterbreiten. Ausflüge mit Übernachtung sind wieder zugelassen.

§ 25 (unverändert): Angebote der Kinder- und Jugendarbeit durch die Träger der Jugendhilfe sind zulässig, wenn die allgemeinen Hygienevorgaben eingehalten, ein Schutzkonzept erstellt wird und die Kontaktdaten erhoben werden. Auch das Abstandsgebot soll möglichst eingehalten werden. In geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

Kommentar: Auch Konfirmandenarbeit ist damit möglich. Das 2G-Modell ist nicht erwähnt, vermutlich, weil davon ausgegangen wird, dass sich die Jugendarbeit an den Vorgaben orientiert, die in den Schulen gelten (siehe § 23).

§ 27 (unverändert): Krankenhäuser und medizinische Versorgungseinrichtungen „sorgen durch Einschränkungen der Besuche dafür, dass der Eintrag von Coronaviren erschwert wird.“ Der Zugang soll allen Personen gewährt werden, die geimpft, genesen oder getestet sind (unter 18-Jährige ausgenommen). Der Besuch durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ist weiterhin „jederzeit gestattet“. Zu beachten sind die besonderen Regelungen für Menschen, die aus einem Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet zurückkehren. Besuche dürfen nicht mehr komplett untersagt, sondern nur noch auf eine Besuchsperson zur Zeit und auf maximal eine Stunde begrenzt werden.

§ 30 (unverändert): Jede pflege- oder betreuungsbedürftige Person in den Wohneinrichtungen der Pflege darf ohne bestimmte zahlenmäßige Begrenzung Besuchende empfangen. Auch enger körperlicher Kontakt wird wieder möglich (15 Minuten pro Besuch). Innerhalb der Einrichtung kann bei Kontakten zwischen geimpften Personen auf Mindestabstand und Maske verzichtet werden.

Besuchende müssen sich (sofern sie nicht geimpft oder genesen sind) in der Einrichtung einen Schnelltest unterziehen oder ein Testergebnis eines Testzentrums vorlegen (PCR-Test max. 48 Stunden, Schnelltest max. 24 Stunden alt). Auch müssen sie schriftlich bestätigen, dass sie keine Corona-Symptome aufweisen und keine enge Kontaktperson von Corona-Infizierten sind. Die Einrichtungen müssen täglich besucherfreundliche Testzeiten anbieten. Zudem müssen Besuchende eine medizinische Maske tragen und ihre Kontaktdaten angeben. Besuche zu seelsorgerischen Zwecken sind weiterhin ausdrücklich möglich. Besuche im Rahmen der Sterbebegleitung sind immer zuzulassen, hier muss auch kein Test vorgelegt werden.

Aus der Auslegungshilfe der Behörden (*unverändert*): „Zu den zur Seelsorge notwendigen Besuchen gehören nicht nur Einzelbesuche, sondern auch das Abhalten von religiösen Veranstaltungen mit mehreren in der Wohneinrichtung wohnenden oder sich in Kurzzeitpflegeeinrichtung aufhaltenden Personen. Hierbei sind die gültigen Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.“

§ 33 (verändert): Seniorengruppen können sich treffen, wenn Abstände eingehalten und Kontaktdaten erhoben werden. In geschlossenen Räumen muss eine medizinische Maske getragen werden, die jedoch am Platz abgelegt werden darf. Die Teilnahme ist nur geimpften, genesenen oder getesteten Personen gestattet. Gesang oder Bewegungsangebote dürfen in geschlossenen Räumen nur bei einem Mindestabstand von 2,5 Metern stattfinden.

Kommentar: Auch hier sieht die EVO nun ausdrücklich ein 2G-Modell vor, bei dem dann die Maskenpflicht und das Abstandsgebot entfallen.

§ 39 (unverändert): Hier wird aufgeführt, welche Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen die EVO begangen werden. Im Zusammenhang mit Gottesdiensten ist nur der Verstoß gegen die Maskenpflicht eine Ordnungswidrigkeit. Bei Veranstaltungen hingegen kann es auch als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wenn der Veranstalter bei Sitz- oder Stehplätze nicht ausreichend Abstände markiert oder sich nicht den Test-, Impf- oder Genesenen-Nachweis vorlegen lässt.

C. Ausblick und Bewertung:

Die epidemiologische Lage ist derzeit durch eine stark ansteigende Zahl von Neuinfektionen geprägt. In Hamburg liegt die 7-Tage-Inzidenz heute bei knapp 100. Die Zahl der Corona-Erkrankten auf den Normal- und Intensivstationen der Krankenhäuser stagniert dagegen noch auf vergleichsweise niedrigem Niveau.

Allgemein ist damit zu rechnen, dass die Lage sich in den kommenden Wochen weiter verschlechtert. Gründe sind schlechteres Wetter und dadurch vermehrter Aufenthalt in Innenräumen, die beginnende Erkältungs- bzw. Influenza-Saison sowie Reiserückkehrer/innen nach den Herbstferien.

Nach Aussagen aus Politik und Wissenschaft werden die Hygieneregeln sowie die Abstands- und Maskenpflicht voraussichtlich bis ins kommende Frühjahr in Geltung bleiben. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass angesichts der stark steigenden Infektionszahlen wieder stärkere Einschränkungen gelten werden. Sie werden sich aber in erster Linie auf Menschen beziehen, die nicht geimpft oder genesen sind („Pandemie der Ungeimpften“).

Demgegenüber eröffnet das 2G-Optionsmodell schon jetzt die Möglichkeit, wieder zu einem Leben ohne größere Einschränkungen zurückzukehren. Je mehr Menschen geimpft sind, desto stärker wird sich das Modell daher vermutlich durchsetzen. Schon jetzt dürften auch in vielen kirchlichen Veranstaltungen die Geimpften oder Genesenen die weit überwiegende Mehrheit stellen.

Derzeit liegt die Impfquote in Hamburg bei folgenden Werten:

12- bis 17-Jährige: **40 Prozent** vollständig geimpft

18- bis 59-Jährige: **82 Prozent** vollständig geimpft

Über 60-Jährige: **86 Prozent** vollständig geimpft

Achtung: Die STIKO empfiehlt inzwischen für alle Menschen über 70 Jahren eine Auffrischungsimpfung. Diese **dritte Impfung** sollte bald verabreicht werden, da der Impfschutz bei Senioren nach sechs Monaten nachlässt. Die Behörden haben uns ausdrücklich gebeten, in den Kirchengemeinden für diese dritte Impfung zu werben.

Inzwischen ist weithin bekannt, dass insbesondere Schnelltests wegen ihrer Unzuverlässigkeit kein Ersatz für eine Impfung sind. Daher müssen zertifizierte Tests seit dem 11. Oktober grundsätzlich selbst bezahlt werden (um die 20 Euro pro Test für einen Schnelltest, 80-90 Euro für einen PCR-Test). Damit müssen Menschen ohne Impf- oder Genesenennachweis für jeden Restaurantbesuch und jede Teilnahme an einer Veranstaltung (und sei es die Chorprobe) ein erhebliches „Eintrittsgeld“ zahlen. Auch wurde die Zahl der Testzentren deutlich reduziert. Damit dürfte sich die Zahl der nicht genesenen oder geimpften Menschen, eine Veranstaltung besuchen, mittlerweile deutlich reduziert haben, was wiederum die Verbreitung des 2G-Modells weiter beschleunigen wird.

Die Handlungsempfehlungen der Nordkirche verweisen daher auch auf die Chancen des 2G-Modells, gerade bei Veranstaltungen wie Konzerten. Dabei ist klar, dass es weiterhin Gottesdienste geben muss, die ohne G-Nachweis zugänglich sind. Das muss jedoch nicht auf jeden Gottesdienst zutreffen, gerade dann nicht, wenn Gemeinden am Sonntag mehrere Gottesdienste anbieten.

Die **Handlungsempfehlungen** der Nordkirche werden derzeit überarbeitet. Als Ausblick für die Advents- und Weihnachtszeit lässt sich schon jetzt sagen, dass es erneut eine Herausforderung wird, insbesondere am Heiligabend allen Menschen, die das möchten, einen Platz in einem Gottesdienst anzubieten. Hier sollte geprüft werden,

- ob Gottesdienste im **Wechsel** zwischen „0G“ und 2G angeboten werden. Dies sollte dann im Vorfeld deutlich kommuniziert werden. Der Vorteil ist, dass unter 2G mehr Menschen in den Kirchen Platz finden. Allerdings sollten auch hier die Sitzplätze nicht zu eng geplant werden.

- ob Gottesdienste erneut auch **draußen** stattfinden können. Viele Gemeinden haben damit im vergangenen Jahr gute Erfahrungen gemacht. Eingedenk der Erfahrungen von 2020 (als aufgrund der enorm gestiegenen Inzidenzen kurz vor Weihnachten nur noch eine Obergrenze von 200-300 Teilnehmenden erlaubt war) wäre es ratsam, diese Gottesdienste nicht zu groß zu planen.

- ob **andere Formen** gefunden werden, die eine infektiologisch unbedenkliche Beteiligung vieler Menschen ermöglichen (Prozessionen, Spaziergänge etc.).

Derzeit finden erste Gespräche mit Behörden statt, um wie 2020 eine zügige und pragmatische Genehmigung von Gottesdiensten auch auf öffentlichen Plätzen zu ermöglichen. Voraussichtlich wird es wie im vergangenen Jahr ein Musterhygienekonzept geben. Darin enthalten sein wird erneut die Auflage, dass Menschen sich für den Besuch eines Heiligabendgottesdienstes anmelden müssen, jedenfalls dann, wenn es sich um einen „0G“-Gottesdienst handelt (entspricht auch den Vorgaben des § 11, s.o.).

Die derzeit gültigen Handlungsempfehlungen der Nordkirche, auch für einzelne Arbeitsbereiche, lassen sich hier finden: <https://www.nordkirche.de/aktuell>

Alle Angaben wie immer ohne Gewähr. Für Detailfragen steht in bewährter Weise Frau OKR Görlitz im Landeskirchenamt zur Verfügung, für allgemeine Fragen bin auch ich ansprechbar.

Mit besten Grüßen

Thomas Kärst

**Evangelisch-Lutherische Kirche
in Norddeutschland**

Pastor Thomas Kärst

Landeskirchlicher Beauftragter
bei Senat und Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg

Shanghaiallee 12
20457 Hamburg